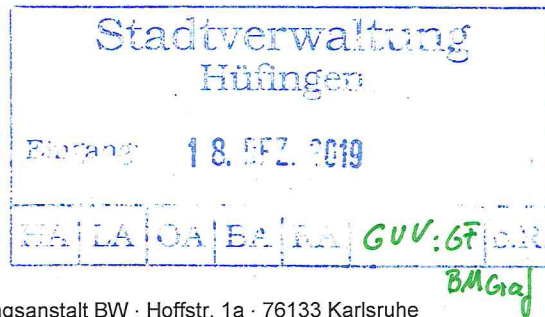




Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Gemeindeverwaltungsverband
Donaueschingen
Herrn Bürgermeister Kollmeier
Verbandsvorsitzender
Postfach 15 40
78156 Donaueschingen

Name: Hermann Kopf
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346
Hermann.Kopf@gpabw.de

Aktenzeichen: 2-138321
Unser Schreiben v.: 04.11.2019

Karlsruhe, 16.12.2019

Prüfung der Bauausgaben

Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen 2015 - 2018

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 Abs. 2 Satz 1 GemPro

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2015 - 2018 in der Zeit vom 13.11.2019 bis 20.11.2019 geprüft.

Prüfer war Herr Jürgen Klingler.

Die Verwaltung wurde am 21.11.2019 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Bei der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 3 GemPro) wurde Folgendes festgestellt:

Örtliche Prüfung der Bauausgaben

- 1 Die Stabstelle Innenrevision führt beim Gemeindeverwaltungsverband keine örtliche Prüfung durch.

Betonsanierung des Hauptpumpwerks

Vorabinformation über eine geplante Beschränkte Ausschreibung

- A 2 Nach § 19 Abs. 5 VOB/A 2016, waren Unternehmen, ab einer voraussichtlichen Nettoauftragssumme von 25.000 EUR, fortlaufend auf Internetportalen oder Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen i.S.v. § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 zu informieren.

Bei den Betonsanierungsarbeiten zur Sanierung des Hauptpumpwerks mit einer Nettoauftragssumme von 110.536,13 EUR wurde eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt, ohne dass darüber vorab informiert wurde.

Die Pflicht zur Vorabinformation besteht auch nach § 20 Abs. 4 VOB/A 2019¹. Sinn und Zweck der Vorabinformation ist es, potenziellen Bewerbern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Interesse an einer Teilnahme am Vergabeverfahren zu bekunden. Hinsichtlich der Dauer bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung macht die VOB/A 2019 keine Vorgaben. Um dem Normzweck gerecht zu werden, ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung bei einem üblichen Planungsvorlauf mindestens sechs Wochen vor der Herausgabe der Vergabeunterlagen erfolgen sollte.

Auf die Pflicht zur Veröffentlichung nach Auftragserteilung bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gem. § 20 Abs. 3 VOB/A 2019 wird hingewiesen.

Anmerkung:

Über die Beschränkte Ausschreibung der Bauleistungen zur Betonsanierung der Voreindicker Nrn. 1 und 2 mit einer Auftragssumme von netto 107.533,39 EUR wurde ebenfalls nicht vorab informiert.

¹ Der Abschnitt 1 der VOB/A 2019 ist vom Gemeindeverwaltungsverband seit dem 01.04.2019 anzuwenden.

Sanierung der Belebungsbecken 1 und 2

Beschränkte Ausschreibung (bei Unterschwellenwertvergaben)

- A 3 Die Betonsanierungsarbeiten der Belebungsbecken 1 und 2 wurden nicht öffentlich, sondern nur beschränkt ausgeschrieben. Der Auftragswert belief sich auf netto 1.203.479,82 EUR. Eröffnungstermin war der 28.09.2017.

Beschränkte Ausschreibungen:

Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3a Abs. 2 VOB/A 2016 erfüllt waren. Weder wurden die in diesen Normen genannten Wertgrenzen unterschritten – in diesem Fall wäre eine Beschränkte Ausschreibung ohne nähere Begründung zulässig gewesen – noch wurde dargelegt, dass andere Gründe, die die Vergabeart ggf. gerechtfertigt hätten (z.B. Dringlichkeit), vorlagen.

Künftig kann nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 eine Beschränkte Ausschreibung ohne weitere Begründung erfolgen, wenn folgende Auftragswerte ¹ nicht überschritten werden (ohne Umsatzsteuer):

- Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung: 50.000 EUR
- Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbauwerke: 150.000 EUR
- Alle übrigen Gewerke: 100.000 EUR

Maßgeblich für die Frage, ob die o.g. Wertgrenzen eingehalten werden, ist das Ergebnis einer belastbaren Auftragswertschätzung (z.B. auf der Grundlage eines bepreisten Leistungsverzeichnisses). Diese Schätzung muss § 3 VgV genügen und ein realitätsnahes Ergebnis ernsthaft erwarten lassen. Ist dies der Fall, gelten die o.g. Wertgrenzen auch dann als eingehalten, wenn das Ergebnis der Ausschreibung über der Auftragswertschätzung liegt.

Außerdem kann eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen, wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kein annehmbares Ergebnis gehabt hat (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2019) oder wenn die Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

¹ Die hier genannten Wertgrenzen galten auch nach § 3a Abs. 2 VOB/A 2016.

aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2019).

Werden künftig Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Freihändige Vergaben durchgeführt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren (s. § 20 VOB/A 2019).

Liegt keiner der o.g. Ausnahmefälle vor, ist die Bauleistung im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Nach § 3a Abs. 1 VOB/A 2019 hat der Auftraggeber die freie Wahl zwischen diesen Vergabearten.

Anmerkung:

Die Bauleistungen zur Innensanierung des Faulbehälters Nr. 2 mit einer Auftragssumme von netto 332.847,10 EUR (Eröffnungstermin 29.06.2017) wurden ebenfalls nur beschränkt ausgeschrieben, ohne dass die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung vorgelegen haben.

Prüfungsbegleitende Empfehlung

Unterrichtung über Schlusszahlungen bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Schriftliche Unterrichtungen über Schlusszahlungen erfolgten bisher nicht. Die Auftragnehmer sollten künftig über Schlusszahlungen grundsätzlich unterrichtet werden.

Sofern der Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen keinen Vorbehalt erklärt und diesen anschließend begründet, kann er bis auf die Richtigstellung von Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern keine Forderungen mehr nachschieben. Die Ausschlusswirkung bezieht sich somit u.a. auf:

- Mehr- / Mindermengen,
- Nachträge,
- eigenmächtig erbrachte Leistungen,
- erbrachte Stundenlohnarbeiten,
- Mehraufwendungen aufgrund von Anordnungen des Auftraggebers bei vorheriger Bedenkenanmeldung.

Die GPA empfiehlt, generell von der Möglichkeit der Unterrichtung über die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Gebrauch zu machen. Die Unterrichtungen können nach dem Kommunalen Einheitlichen Vordruck - KEV 354 MittSZ - erfolgen.

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen Rdnrn. 2 und 3 nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO innerhalb von drei Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen.

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

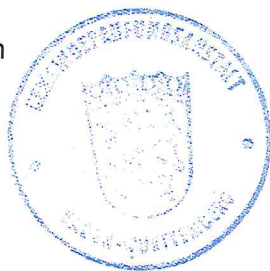
Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Das Einhalten der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid für die durchgeführte Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann Kopf
Abteilungsleiter



✓ed. Ma.
→ 7 zwV ✓ed. Ma.

Anlagen

Zwei Mehrfertigungen
Gebührenbescheid